

GEMEINDE

Buchs



Schutzkonzept (gültig ab 20. Dezember 2021)

**für die Infrastruktur der Gemeinde Buchs ZH
Turnhallen, Hallenbad und Singsaal Zihl
Turnhalle, Sportanlage und Singsaal Zwingert
Sportanlage Gheid**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	3
2. Risikobeurteilung	3
2.1 Allgemeine Risikobeurteilung	3
2.2 Krankheitssymptome	4
3. Allgemeine Regeln für die Anlagen	4
4. Vorgaben für die Benützung der Infrastruktur	4
4.1 Grundsätze zu Aktivitäten	4
4.2 Wettkämpfe, Konzerte, Vorführungen, o. ä.	5
4.3 Zutritt, Benützungszeiten und Platzverhältnisse der Infrastruktur	5
4.4 Umkleide/Dusche/Toiletten	5
4.5 Reinigung und Hygiene	6
5. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	6
6. Kommunikation/Informationspflicht Schutzkonzept	6
7. Inkrafttreten	6

1. Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept über die Infrastruktur der gemeindeeigenen Sportanlagen, Turnhallen, Singsäle und des Hallenbads stützt sich auf die folgenden Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle COVID-19-Verordnungen des Bundes und des Kantons Zürich und die dazu gehörenden Erläuterungen
- Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
- Rahmenvorgaben für Sportaktivitäten (gemäss BASPO, Swiss Olympic)
- BAG-Hygienemassnahmen
- Informationen des Sportamts des Kantons Zürich

Die Infrastrukturen sind unter Einhaltung des Schutzkonzepts für alle zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Achtung: Bei Nutzung der Infrastrukturen während den Schulzeiten gilt ebenfalls das Schutzkonzept der Primarschule Buchs ZH.

Rahmenvorgaben für den Sport

- Nur symptomfrei ins Training
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Zertifikatspflicht: Für Aktivitäten in Innenräumen gilt eine 2G-Zertifikatspflicht
- Gesichtsmaske: In den Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, die unter 2G+ durchgeführt werden.
- Bezeichnung verantwortlicher Person
- Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des Gemeinderates Buchs ZH soll die Aufrechterhaltung des Trainings-/Wettkampf-/Probenbetriebs der Sportanlagen, Turnhallen, Hallenbad und Singsäle in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Vereins-/Organisationsmitglieder wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Vereine/Organisationen notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Anlagen der Gemeinde Buchs ZH. Für die organisierten Gruppenaktivitäten von Verbänden und Vereinen sowie anderen Organisationen sind die durch die Gemeinde Buchs ZH (Abteilung Finanzen) zu genehmigenden Schutzkonzepte der entsprechenden Vereine/Organisationen massgeblich. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Vereinen/Organisationen.

2. Risikobeurteilung

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten der Infrastruktur besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen des Bundes und des Kantons Zürich.

2.2 Krankheitssymptome

Nutzende mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen der Gemeinde Buchs ZH nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie befolgen die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Die Trainings-/Probengruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3. Allgemeine Regeln für die Anlagen

Ohne genehmigtes Schutzkonzept durch die Gemeinde keine Benützung!

Jeder Nutzer erstellt selber ein auf seine Trainings/Proben angepasstes Schutzkonzept (wenn vorhanden auf Grundlage des Schutzkonzepts des Verbandes) und bestimmt eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist. Das Schutzkonzept des Vereines/der Organisation muss danach durch den Anlagebetreiber (Gemeinde Buchs ZH, Abt. Finanzen, finanzen@buchs-zh.ch) genehmigt werden.

4. Vorgaben für die Benützung der Infrastruktur

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Grundsätze zu Aktivitäten

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit COVID-Zertifikat (ab 16 Jahren) eingeschränkt. Zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten. Es gelten Zertifikate für Geimpfte und Genesene (2G).

Achtung: Die Zertifikatspflicht gilt neu auch für beständige Gruppen von weniger als 30 Personen!

Folgendes gilt es bei Nutzung der Infrastrukturen ausserhalb der Schulzeiten insbesondere zu beachten:

Sportflächen im Freien

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in den Aussenbereichen keine Einschränkungen.

Sportflächen in Innenräumen

Es gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung sofern alle teilnehmenden Personen, die geimpft oder genesen sind, zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Schwimmbad

Für Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht 2G+. Das heisst alle teilnehmenden Personen, die geimpft oder genesen sind, müssen zusätzlich negativ getestet sein. Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

In allen Bereichen, in denen man sich in Strassenkleidern aufhält, gilt zudem eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Maske kann beim Anziehen der Badebekleidung in der Garderobe abgelegt werden. Kurs- und Trainingsleitungen und Gäste unterstehen ebenfalls der Zertifikatspflicht 2G+.

Musik-/Singaktivitäten

Es gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Ausübung der Aktivität sofern alle teilnehmenden Personen, die geimpft oder genesen sind, zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

4.2 Wettkämpfe, Konzerte, Vorfürungen, o. ä.

Wettkämpfe, Konzerte, Vorfürungen, o. ä. sind für alle Alters- und Niveaugruppen erlaubt. **Wichtig:**

- Ab 16 Jahren gilt eine 2G-Zertifikatspflicht
- Es gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht (ab 12 Jahren).
- Für Wettkämpfe, Konzerte, Vorfürungen, o. ä. besteht die Möglichkeit, den Zutritt für Personen, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich negativ getestet (2G+) zu beschränken. Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Mit dieser Regelung kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

4.3 Zutritt, Benützungzeiten und Platzverhältnisse der Infrastruktur

Zusätzlich zur Zertifikatspflicht gilt:

- Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren
- In den Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Trainings oder Veranstaltungen die unter 2G+ organisiert werden.
- Zutritt und Austritt von der Anlage sind, sofern dies möglich ist, zu separieren
- Der Zutritt durch Trainingsfremde (auch Eltern von Kindern) ist zu verwehren
- Die Distanzregel (Abstand halten) ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem Benutzer einzuhalten
- Nutzende dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeiten die Anlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen
- An den Eingängen werden Plakate und Aushänge für die Benutzer mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht
- Händedesinfektionsmittel müssen vom Verein/Nutzer am Eingang bereitgestellt werden
- Bei Bedarf wird eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt

4.4 Umkleide/Dusche/Toiletten

- Nach den Trainingseinheiten sollte möglichst zuhause geduscht werden
- Im Garderobenbereich werden Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln der Anlagenbenützung angebracht

4.5 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Anlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und kontrolliert. Die Infrastruktur des Hallenbades wird gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn-, Musik- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsmittel)
- Hände werden vor und nach jedem Training/Lektion/Probe gründlich gewaschen
- Händedesinfektionsmittel müssen vom Verein/Nutzer bereitgestellt werden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe erfolgt täglich durch den Anlagenbetreiber
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge im Hallenbad erfolgen nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich durch den Anlagenbetreiber

5. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Vereine/Organisationen und Nutzer der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Gemeindepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Die Gemeinde Buchs ZH wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage weg zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

6. Kommunikation/Informationspflicht Schutzkonzept

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Musikerinnen und Musiker
- Benützerinnen und Benützer
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Schutzkonzepte informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Jede/r ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Das Schutzkonzept des Vereins/Organisation muss in jedem Training in gedruckter Form dabei sein.

7. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept für die Infrastruktur der Gemeinde Buchs ZH ist seit 6. Juni 2020 in Kraft und wird regelmässig entsprechend der Vorgaben angepasst.

Letzte Aktualisierung: 3. Januar.2022 (Massnahmen gültig ab 20. Dezember 2021)

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 76 10
finanzen@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch